

Satzung

der KKG Rot-Weiß-Grün "Kowelenzer Schängelcher" e. V.

§1

Name und Sitz

Die Gesellschaft Koblenzer Karnevalsgesellschaft (KKG) Rot-Weiß-Grün "Kowelenzer Schängelcher" 1922 e. V. mit Sitz in Koblenz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§2

Ziele und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist:

- a) Pflege und Förderung des heimatlichen Brauchtums im In- und Ausland
- b) das Einbinden von Senioren und Kindern in das karnevalistische Brauchtum,
- c) Förderung des heimatlichen Brauchtums, der moselfränkischen Mundart und des volkstümlichen Karnevals, einschließlich der Bewahrung alter Karnevalsbräuche durch Organisation der Zusammenarbeit und Förderung der Mitglieder.

Die KKG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der KKG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln der KKG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der KKG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) inaktiven Mitgliedern und
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Mitglied im Verein kann auf schriftlichen Antrag werden,
 - a.) jeder, der im Besitz bürgerlicher Ehrenrechte ist. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
 - b.) Personen, die die Zwecke des Vereins im besonderen Maße gefördert haben, können durch Beschluss mit Zweidrittel Mehrheit des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden
3. Der Vorstand entscheidet über die Vereinsaufnahme, wobei die Ablehnung eines Aufnahmeantrages schriftlich begründet sein muss.
4. Bei Aufnahme in den Verein erkennt das neue Mitglied die Satzung an und

verpflichtet sich, nur in uneigennützigter Weise für den Verein tätig zu sein.

§4 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag jährlich im Voraus an den Verein zu entrichten. Das Beitrags- und das Geschäftsjahr sind das Kalenderjahr.
2. Über die Höhe des Beitrags beschließt die Jahreshauptversammlung.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Auf Antrag können in begründeten Fällen Mitglieder von der Beitragszahlung befreit werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten (mit Ausnahme nach § 5 Abs. 2).
2. Jedes Mitglied nach Vollendung des 14. Lebensjahres hat Sitz und Stimme in allen Mitgliederversammlungen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungsbestimmungen zu erfüllen und alles dafür zu tun, was die Ziele und das Ansehen des Vereins fördert.
4. Wohnungsänderungen sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
5. Soweit Mitglieder am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, haben sie Veränderungen der Kontonummer und/oder Bankverbindung unverzüglich dem Kassenwart mitzuteilen.
6. Es ist allen aktiven Mitgliedern untersagt, ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorstandes in anderen karnevalistischen Vereinen bei deren Veranstaltungen mitzuwirken.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Austritt
Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss schriftlich zwei Monate zum Kalenderjahresende dem Vorstand erklärt werden.
3. Ausschluss (§ 7).

§7 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Anhörung vor dem Vorstand gegeben wurde, von diesem ausgeschlossen werden, wenn es gegen Bestimmungen der Satzungen verstößt oder sich vereinsschädigend verhält.
2. Der Antrag über Ausschluss kann von jedem Vereinsorgan gestellt werden. Dem Antrag sind Beweismittel und eine ausführliche Begründung beizufügen.
3. Mit der Annahme der Austrittserklärung oder Beschluss des Ausschlusses erlöschen beiderseitig alle Pflichten und Rechte.

§8 Organe

Die Organe des KKG Rot-Weiß-Grün "Kowelenzer Schängelcher" 1922 e. V. sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) die außerordentliche Hauptversammlung
- c) der Vorstand (§ 26 BGB)
- d) das Präsidium

§9 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist eine Mitgliederversammlung (§ 32-37 BGB).
2. Die Jahreshauptversammlung findet im zweiten Vierteljahr jeden Jahres statt. Der Vorstand hat die Mitglieder schriftlich spätestens drei Wochen vorher durch Bekanntgabe von Ort und Zeit der Versammlung und unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Die Wahlen zum Vorstand finden in jedem zweiten Jahr statt.
3. Die Jahreshauptversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Protokollführer und einen Beisitzer für die gesamte Dauer der Versammlung. Diese Personen fertigen das Protokoll der Jahreshauptversammlung. Beschlüsse sind im Wortlaut und unter Angabe des Abstimmergebnisses in die Niederschrift aufzunehmen. Die Beisitzer unterzeichnen das Protokoll der Jahreshauptversammlung, das zugleich von ersten und/oder zweiten Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.
4. Die Jahreshauptversammlung wählt in den Jahren der Vorstandswahl aus ihrer Mitte außerdem einen Wahlleiter nur für die Wahl des ersten Vorsitzenden. Die gemäß Abs. 3 gewählten Beisitzer bilden dann zugleich die Zählkommission. Helfer können benannt werden.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung enthalten, bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
7. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass die Mehrheit der anwesenden

Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Auf Antrag kann mit Mehrheit offene Abstimmung beschlossen werden.

§ 10

Außerordentliche Hauptversammlung

1. Die außerordentliche Hauptversammlung ist eine Mitgliederversammlung, die vom Vorstand jederzeit einberufen werden kann. Der Vorstand muss einberufen, wenn wenigstens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Er ist verpflichtet, die von den Antragstellern gewünschten Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen.
2. Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine Jahreshauptversammlung (§ 9).

§ 11

Aufgaben und Befugnisse der Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ der KKG Rot-Weiß-Grün "Kowelenzer Schängelcher" 1922 e. V. Sie ist in allen Angelegenheiten des Vereins zuständig. Hierzu gehören insbesondere
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- sowie des Kassenberichtes des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über die Berichte und Entlastung des Vorstandes Wahl des Vorstandes alle zwei Jahre
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern alle zwei Jahre
 - d) Festlegung der Richtlinien für die künftige Vereinsarbeit
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
2. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind für alle Organe und Mitglieder des Vereins bindend.
3. Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen spätestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen.
4. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 1/4 der Mitglieder eingebracht werden. Sie müssen beim Vorstand so rechtzeitig eingereicht werden, dass sie den Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung, in der darüber beschlossen werden soll, zugeleitet werden können (§ 32 BGB).
5. Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der gemäß § 9 Ziff.2 bekannt gegebenen Tagesordnung sind, werden behandelt, wenn zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung beschlossen wird (§ 32 und § 40 BGB).

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/ der ersten Vorsitzenden
 - b) dem / der zweiten Vorsitzenden
 - c) dem / der Präsidenten / in

- d) dem / der Vizepräsidenten / in
 - e) dem / der Schatzmeister / in
 - f) dem / der Schriftführer / in
 - g) dem / der Ehrenvorsitzenden / in
 - h) dem / der Ehrenpräsidenten / in
 - i) der Obermöhne
 - j) bis zu vier Beisitzern
2. Vizepräsident / in kann auch in Personalunion wahrgenommen werden.
 3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende, Von Ihnen ist jeder zur alleinigen Vertretung nach außen hin berechtigt.
 4. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied nach zweijähriger Mitgliedschaft. Wiederwahl ist dabei zulässig.
 5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand ergänzen. Der kommissarisch Gestellte hat jedoch kein Stimmrecht.
 6. Der Vorstand kann ein Beratergremium von bis zu fünf Beisitzern benennen, die eine sachbezogene Funktion ausüben. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.
 7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§ 9 und § 10). Er überwacht die Einhaltung der Satzung und ist der Mitgliederversammlung allein verantwortlich. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Durchführung aller Veranstaltungen des Vereins
 - b) Beitragsfreistellung (§ 4, Abs. 4)
 - c) Berufung von Ehrenmitgliedern
 - d) Berufung von bis zu vier Beisitzern (§ 12, Abs.5)
 - e) Beschlussfassung über die Anschaffung neuer Uniformen oder anderer Ausstattungsgegenstände
 - f) Festlegung der Kleiderordnung
 - g) Verleihung besonderer Auszeichnungen und Orden
2. Der erste Vorsitzende oder sein Vertreter lädt zu den Sitzungen des Vorstandes durch Bekanntgabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Alle ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind in ihrem Wortlaut aufzunehmen. Für die Richtigkeit des Protokolls zeichnen der Schriftführer und der erste Vorsit-

zende oder sein Vertreter. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung als erster Tagesordnungspunkt zu verlesen.

3. Der / die Präsident / -in oder sein Vertreter lädt zu den Sitzungen des Präsidiums ein. Dabei ist im Prinzip wie unter § 13 Abs. 2 zu verfahren.

§ 14 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an.
 - a) Der/die Präsident/-in
 - b) Der/die Vizepräsident/-in
 - c) Der/die Ehrenpräsident/-in
 - d) die Obermöhne
2. Dem der Präsident/-in und dessen Verhinderung der Vizepräsident/-in unterstehen die aktiven Korps
 - a) der Elferrat
 - b) die Amazonen
 - c) die Möhnen
 - d) die Funken
 - e) das Kinderkorps

§15 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium hat den Vorstand zu allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins zu beraten. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Vorschlagsrecht zur Berufung der Mitglieder des Sitzungselferrates
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsveranstaltungen

§ 16 Korps

1. Die Korps gemäß § 8 bestehen jeweils aus dem Leiter des Korps; seinem Vertreter und den Korpsmitgliedern.
2. Die Korps wählen aus ihrer Mitte alle zwei Jahre im Turnus der Wahljahre einen Sprecher und seinen Stellvertreter.

§ 17 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kasse mindestens jährlich zweimal zu prüfen, davon einmal unvermutet. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in einem Protokoll, das von den beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen ist, festzuhalten und dem Vorstand zur Stellungnahme zuzuleiten. Das

Ergebnis der Kassenprüfung und die Stellungnahme des Vorstandes sind durch einen Kassenprüfer auf der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dieser Tagesordnung ordnungsgemäß einberufenen Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dem Antrag auf Auflösung des Vereins müssen mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue außerordentliche Hauptversammlung vom Vorstand einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Dem Auflösungsbeschluss müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins der Stadt Koblenz zu, der es un- mittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung der KKG Rot-Weiß-Grün "Kowelenzer Schängelcher" 1922 e.V. am 22.05.2006 beschlossen.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Karlheinz Weitz
1. Vorsitzender



Hans-Herbert Fuchs
2. Vorsitzender